

Antrag Regierungsrat I

2021-06_WEU_Änderung_LHG

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **823.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
	Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz, LHG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 823.1 Gesetz zur Reinhaltung der Luft vom 16.11.1989 (Lufthygienegesetz, LHG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:
Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz, LHG)	
vom 16.11.1989	
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i>	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG) ¹⁾ sowie Artikel 35 der Eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV) ²⁾ , auf Antrag des Regierungsrates,	gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG)(Umweltschutzgesetz, sowieUSG) ³⁾ und Artikel 35 der Eidgenössischen <u>eidgenössischen</u> Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV) ⁴⁾ , 1 -auf Antrag des Regierungsrates,
<i>beschliesst:</i>	
Art. 2 Grundsatz 1 Tätigkeiten im Freien dürfen weder schädliche noch lästige Luftverunreinigungen verursachen. 2 Luftverunreinigungen sind lästig, wenn sie das Wohlbefinden von Menschen in unzumutbarem Ausmass stören.	Art. 2 Aufgehoben.
Art. 3 Landwirtschaftsbetriebe 1 Die normale Geruchsbildung, wie sie bei einer gebräuchlichen und ordentlichen Führung eines herkömmlichen Landwirtschaftsbetriebs entsteht, gilt nicht als lästig. 2 Bei der Düngung sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen und der Zeitpunkt so zu wählen, dass lästige Einwirkungen unterbleiben.	Art. 3 Aufgehoben.
Art. 4 Verbrennen von Abfällen im Freien	

1) SR 814.01

2) SR 814.318.142.1

3) SR [814.01](#)

4) SR [814.318.142.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
<p>¹ Die Gemeinden können die Vorschriften nach Artikel 30c USG¹⁾ und Artikel 26a LRV²⁾ über das Verbrennen von Abfällen im Freien verschärfen oder das Verbrennen von Abfällen im Freien ganz verbieten.</p>	<p>¹ Die Gemeinden können die Vorschriften nach Artikel 30c USG³⁾ und Artikel 26a <u>26b</u> LRV⁴⁾ über das Verbrennen von Abfällen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen <u>Abfällen</u> im Freien verschärfen oder das deren <u>das deren</u> Verbrennen von Abfällen <u>Abfällen</u> im Freien ganz verbieten.</p>
<p>Art. 6 3. Brände zu Übungszwecken</p> <p>¹ Brände zu Übungs- und Vorführzwecken sind im Freien unter Vorbehalt der Verwendung von Brennstoffen nach Anhang 5 LRV⁵⁾ gestattet; verboten ist die Verwendung von Heizöl «Mittel» oder «Schwer».</p>	<p>Art. 6 3-Brände zu Übungszwecken</p>
<p>Art. 10 Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden</p> <p>a kontrollieren Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt gemäss LRV⁶⁾,</p> <p>b vollziehen Artikel 2–6 dieses Gesetzes,</p> <p>c sind für den Vollzug zuständig, soweit Aufgaben gemäss Artikel 8 an sie delegiert werden.</p>	<p>a <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b vollziehen <u>die Artikel 2–6 dieses Gesetzes</u> <u>4 und 6,</u></p>
	<p>3a Datenschutz</p>
	<p>Art. 12a Videoaufnahmen von Emissionsquellen</p> <p>¹ Die Vollzugsbehörden können im Einzelfall und befristet Videoaufnahmen von Emissionen aus Anlagen, die unter dieses Gesetz fallen, anfertigen, sofern der Sachverhalt nicht anders ermittelt werden kann.</p>

1) SR 814.01
2) SR 814.818.142.1
3) SR [814.01](#)
4) SR [814.318.142.1](#)
5) SR 814.318.142.1
6) SR 814.318.142.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
	<p>² Nicht benötigte Aufzeichnungen sind spätestens drei Monate nach ihrer Erstellung zu löschen.</p>
	<p>Art. 12b Datenbekanntgabe</p> <p>¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion gibt klima- und energierelevante Daten von Anlagen, die unter dieses Gesetz fallen, insbesondere von Anlagen in Gebäuden einschliesslich Standort bekannt an</p> <p>a die mit dem Vollzug des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters betrauten Behörden,</p> <p>b kommunale, kantonale und eidgenössische Vollzugsorgane, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Klima- oder Energiebereich benötigen.</p> <p>² Sie kann Daten gemäss Absatz 1 an Dritte bekannt geben, die sie im öffentlichen Interesse im Klima- oder Energiebereich verwenden. Ausgeschlossen ist die Datenbekanntgabe für politische Zwecke und zu Werbezwecken.</p>
	<p>Art. 12c Abrufverfahren</p> <p>¹ Zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben stehen der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Daten des Grundbuchs zum Eigentum, zu Dienstbarkeiten und zur Grundstücksbeschreibung im Abrufverfahren zur Verfügung.</p>
	<p>Art. 20a Einsprache</p> <p>¹ Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der verfügenden Behörde Einsprache erhoben werden.</p> <p>² Das Einspracheverfahren ist kostenlos.</p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
	<p>³ Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹.</p>
<p>Art. 21 Beschwerde</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion und der Gemeinde kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² ...</p> <p>³ Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)².</p>	<p>¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion und der Gemeinde <u>Einspracheverfügungen gemäss Artikel 20a Absatz 1</u> kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Beschwerde erhoben werden.</p> <p>³ Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) <u>VRPG</u>.</p>
<p>Art. 22 Strafen</p> <p>¹ Wer vorsätzlich den Artikeln 2–6 dieses Gesetzes oder den gestützt darauf erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.</p> <p>² Im übrigen gelten die Strafbestimmungen der Artikel 60–62 USG³.</p>	<p>¹ Wer vorsätzlich den Artikeln 2–6 dieses Gesetzes <u>4 und 6</u> oder den gestützt darauf erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.</p> <p>² Im übrigen <u>Übrigen</u> gelten die Strafbestimmungen der Artikel 60–62 <u>60 bis 62</u> USG⁴. [FR: unverändert]</p>
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.

¹) BSG [155.21](#)

²) BSG 155.21

³) SR 814.01

⁴) SR 814.01

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	Bern, 17. August 2022 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Häsler Der Staatsschreiber: Auer